

FREIMÜLLER / NOLL / OBEREDER / PILZ

& PARTNER RECHTSANWÄLTE GmbH

A-1080 Wien, Alser Straße 21 • T: +43/1/406 05 51 • F: +43/1/406 96 01 • kanzlei@jus.at • http://www.jus.at

An das
Landesgericht Korneuburg
Hauptplatz 18
2100 Korneuburg

16 Cg 115 / 02 v

Klagende Partei(en):

1. Sigurd J. Bratlie
Bergjeweien 10
4098 Tanagner

2. Skjulte Skatters Forlag
Postboks 73
4098 Tananger

vertreten durch:

FREIMÜLLER / NOLL / OBEREDER / PILZ & PARTNER
Rechtsanwälte GmbH
1080 Wien, Alserstraße 21
ADVM-Code P130480
Tel.: 01/4060551, Fax: 01/4069601
PSK Kto. 93051255, BLZ 60000

Prozess- und Geldvollmacht erteilt
Gemäß § 19a RAO verlangt der gefertigte Anwalt
die Bezahlung sämtlicher Kosten zu seinen Händen

Beklagte Partei(en):

Dipl. Ing. Friedrich Griess
Doppelgasse 117
3412 Kierling

vertreten durch:

Dr. Peter Steinbauer
Rechtsanwalt
Burgring 10
8010 Graz

wegen:

EUR 38.320,00 s.A.

REVISION

2 – fach
1 HS

In umseits rubrizierter Rechtssache wird gegen das Urteil des OLG Wien vom 24.3.2005, 4 R 315/04 d, den Klagevertretern zugestellt am 7.4.2005, somit innerhalb offener Frist nachstehende

ordentliche Revision

an den Obersten Gerichtshof der Republik Österreich erhoben und ausgeführt wie folgt:

I. Zur Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die Zulässigkeit der ordentlichen Revision gründet sich auf § 502 Abs. 1 ZPO. In diesem Sinne hat auch das OLG Wien gemäß § 500 Abs. 2 Z. 3 ZPO ausgesprochen, dass es noch keine oberstgerichtliche Rechtssprechung zu der Frage gibt, ob die in der oberstgerichtlichen Entscheidung 4 Ob 127/01 g aufgezeigten Grundsätze auch dann gelten, wenn der Beklagte sich nicht selbst verteidigt, sondern für andere Zwecke vom Recht der Meinungsäußerungsfreiheit Gebrauch macht. Weiters existiert keine oberstgerichtliche Rechtssprechung dazu, ob die in der genannten Entscheidung dargelegten Grundsätze auch dann gelten, wenn der Beklagte nicht ganze Artikel, sondern nur Ausschnitte von solchen veröffentlicht und fallweise eigene Kurzkommentare dazu abgibt.

II. Zur inhaltlichen Berechtigung der ordentlichen Revision:

1. Im vorliegenden Fall verbreitet der Beklagte auf seiner Homepage <http://griess.st1.at> unter dem Textlink „Smith's Freunden“ unter dem weiteren Textlink bzw. der Subunterschrift „Eigene Texte der Norweger Bewegung“ mehrere Texte bzw. Textausschnitte, an denen die Werknutzungsrechte bzw. Urheberrechte unstrittig den klagenden Parteien zustehen, teilweise in von ihm vorgenommener deutscher Übersetzung. Die klagenden Parteien haben dem Beklagten nie die Zustimmung zur Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung, insbesondere zur Übersetzung der Texte in das Deutsche erteilt. Der Beklagte hat vor der Verwendung der Texte der klagenden Parteien zu keiner Zeit versucht, das Nutzungsrecht an den gegenständlichen Texten

gegen Bezahlung eines angemessenen Entgeltes zur erwerben. Es gibt auch keine diesbezüglichen erstgerichtlichen Feststellungen.

Das Berufungsgericht ist von den Feststellungen des Erstgerichts abgegangen, ohne dies näher zu begründen: „Im vorliegenden Fall wäre aber eine Einwilligung der Kläger zur Veröffentlichung der Texte nicht zu erreichen gewesen“ (S 18, ON 27). Das Berufungsgericht begründet diese Mutmaßungen nicht näher, sondern meint, davon auszugehen zu können, „weil die Werke gerade dazu verwendet wurden, um die Berechtigten zu kritisieren“ (S 18, ON 27). Dabei handelt es sich um eine reine Spekulation, die in den Feststellungen des Erstgerichts, die vom Berufungsgericht mangels Notwendigkeit deren Überprüfung übernommen wurden (Seite 10, ON 27) keine Deckung findet.

Hätte das Berufungsgericht an den Feststellungen des Erstgerichts festgehalten und diese nicht durch die genannte Mutmaßung erweitert, wäre es unschwer zu dem Schluss gekommen, dass der Beklagte das Grundrecht der freien Meinungsäußerung auch ohne Verletzung von Verwertungsrechten der klagenden Parteien ausüben hätte können. Berücksichtigungswürdige Gründe, die den Beklagten daran gehindert hätten, sich bereits im Vorfeld die erforderlichen Nutzungsrechte einräumen zu lassen, sind nicht erkennbar und vom Beklagten auch nicht vorgebracht worden. Bei der gebotenen Interessenabwägung wären daher die Interessen der klagenden Parteien als schutzwürdiger gegenüber dem Interesse des Beklagten an der Ausübung seines Grundrechts auf freie Meinungsäußerung zu beurteilen gewesen. Der OGH hat schon mehrfach klargestellt, dass die Verletzung der Urheberrechte der einzige Weg sein muss, um das Grundrecht ausüben zu können. Könnte die Einwilligung des Urhebers gegen Zahlung eines (angemessenen) Entgelts erreicht werden, so ist eine Berufung auf das Grundrecht der freien Meinungsäußerung von vornherein ausgeschlossen (OGH 19.4.2005, 4 Ob 266/04 b; OGH 09.04.2002, 4 Ob 77/02 f = MR 2002, 387 – Geleitwort). Ist nämlich der Urheber bereit, die Nutzung seines Werks gegen Entgelt zu gestatten, so kann das Grundrecht der freien Meinungsäußerung einen Eingriff in Urheber- oder Leistungsschutzrechte von vorn herein nicht rechtfertigen, weil eine Einschränkung des Grundrechts durch das Urheberrecht als gesetzlich geschütztes Recht im Sinne des Artikel 10 Abs. 2 EMRK insofern jedenfalls gerechtfertigt ist (OGH

19.4.2005, 4 Ob 266/04 b; OGH 24.6.2003, 4 Ob 105/03 z = EvBl 2003/170 Seite 804 = MR 2003, 317 [Walter] – Foto der Mordopfers; OGH 9.4.2002, 4 Ob 77/02 f = MR2002, 387 – Geleitwort).

Das Abgehen von den Feststellungen des Erstgerichts stellt eine Aktenwidrigkeit dar (ZBl. 916/79; MietSlg. 33.673; EFSlg. 39.271 uva.), die für das Berufungsurteil von wesentlicher Bedeutung war. Diese unrichtige Wiedergabe der Feststellungen des Erstgericht durch das Berufungsgericht begründet somit eine revisionserhebliche Aktenwidrigkeit des Berufungsurteils (OGH 11.3.1998 MietSlg. 50.787). Schon dies lässt das Berufungsurteil als mangelhaft erscheinen.

2. Aber auch ausgehend von den Feststellungen des Berufungsgerichts, wonach eine Einwilligung der klagenden Parteien zur Veröffentlichung der Texte nicht zu erreichen gewesen wäre, ist das Berufungsurteil mangelhaft geblieben. Die bisherige Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs zum Verhältnis von Verwertungsrechten einerseits und dem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung andererseits ist insofern einheitlich, als zwischen den unterschiedlichen Interessen der Beteiligten eine Abwägung seitens des Gerichts vorzunehmen ist. Dabei stehen auf der einen Seite hier die klagenden Parteien mit ihrem durch das UrhG geschützten und verfassungsrechtlich gewährleisteten Verwertungsinteressen (Eigentumsrecht), auf der anderen Seite der Beklagte mit seinem verfassungsrechtlich geschützten Interesse, seine Meinung frei äußern zu dürfen.

Hierzu belässt es das Berufungsurteil mit der „Begründung“, es seien „wirtschaftliche Beeinträchtigungen der Klägerin nicht erkennbar“ (S 14, ON 27). Weiters heißt es dort: „Es wurde von den Klägern nicht behauptet und ist auch nicht ersichtlich, dass durch die Veröffentlichungen des Beklagten der Absatz jener Werke, aus denen der Beklagte zitiert hat, in irgendeiner Weise beeinträchtigt wäre“ (S 15, ON 27). Letztlich kommt das Gericht im Berufungsurteil zu dem Schluss, dass „angesichts der fehlenden wirtschaftlichen Interessen der Kläger als Werknutzungsberechtigter ... das vom Beklagten mit der Aufnahme der Werke in seine Homepage ausgeübte Recht der freien Meinungsäußerung weit stärker wiegt als die Interessen der Kläger“ (S 15, ON 27).

Mag es auch richtig sein, dass durch die Verwendung der gegenständlichen Texte der klagenden Parteien auf der Homepage des Beklagten kein geldwertes wirtschaftliches Interesse der klagenden Parteien verletzt wurde, so ist dennoch dem Berufungsgericht nicht zu folgen, wenn es in seinem Urteil ausführt, dass deshalb das Ergebnis der grundrechtlich gebotenen Interessenabwägung zugunsten des Beklagten auszufallen habe. Vielmehr ist zu prüfen, welchen anderen Zwecken die Rechtsverfolgung durch die klagenden Parteien dienen kann, und ob das Urheberrecht auch dem Schutz dieser Zwecke dient.

Das Urheberrecht ist ein gesetzlich geschütztes Recht, das für die Entfaltung der schöpferischen Persönlichkeit und für das kulturelle Leben der Gesellschaft von grundlegender Bedeutung ist. Es sichert die Existenz der geistig Schaffenden und reguliert die Vermittlung von Kulturgütern. Sein Schutz als Grund- und Menschenrecht knüpft an den Schutz des Eigentums und an den Schutz der Persönlichkeit an (Schricker, Urheberrecht², Einleitung Rz 8ff). Neben der Beteiligung des Urhebers am wirtschaftlichen Nutzen, der aus seinem Werk durch Dritte gezogen wird, darf nicht übersehen werden, dass es noch andere ins Kalkül zu ziehende Gesichtspunkte gibt, insbesondere die grundsätzliche Entscheidungsfreiheit des Urhebers, ob und auf welche Weise sein Werk genutzt werden soll, wobei auch persönlichkeitsrechtliche Aspekte zu berücksichtigen sind (MR 2001, 309 [Walter]).

Da die klagenden Parteien jedenfalls ein Interesse an der Kontrolle über die Nutzung und Verbreitung ihrer Werke haben, sohin an der Regulierung deren Vermittlung, ist ungeachtet des Fehlens eines geldwerten Interesses jedenfalls vom Vorliegen eines im Sinne des Urheberrechts schützenswerten Interesses auszugehen. Im Hinblick auf die teilweise nur ausschnittsweise und damit irreführende "Zitierung" der klagsgegenständlichen Texte durch den Beklagten (vgl. dazu unten Pkt.3) kann auch keine Rede davon sein, dass die Berufung auf das urheber- und leistungsschutzrechtliche Ausschließungsrecht nur den Zweck verfolge, eine kritische Auseinandersetzung mit den Behauptungen des Beklagten zu verhindern. Schließlich ist es dem Urheber nach § 21 Abs. 3 UrhG nicht verwehrt, sich Entstellungen, Verstümmelungen und anderen Änderungen seines Werkes zu widersetzen, die seine geistigen Interessen am Werke schwer beeinträchtigen. Dass die Änderungen, welche vom Beklagten an den Werken der klagenden Parteien vorgenommen wurden, von solcher Art waren, dass die geistigen Interessen der klagenden

Parteien schwer beeinträchtigt wurden, ergibt sich zum einen schon aus der Aufnahme der negativen und abfälligen Kommentierungen durch den Beklagten. Zum anderen ist die genannte ausschnittsweise und damit irreführende "Zitierung" der Werke der klagenden Parteien geeignet, deren Stellung und gedankliche Zielsetzung im Ansehen der Öffentlichkeit nachhaltig negativ zu verändern, worin jedenfalls eine solche schwere Beeinträchtigung der Interessen der klagenden Parteien gesehen werden muss.

Den Ausführungen im Berufungsurteil, wonach wirtschaftliche Beeinträchtigungen der klagenden Parteien nicht erkennbar seien, und daher das Interesse des Beklagten an der Ausübung seines Rechts auf freie Meinungsäußerung überwiege, kann daher nicht gefolgt werden. Tatsächlich findet hier, ausgehend von der unrichtigen Feststellung des Fehlens schutzwürdiger Interessen der klagenden Parteien, eine (von der höchstgerichtlichen Rechtssprechung zutreffend geforderte) Interessenabwägung gar nicht statt. Insoweit hat es das Berufungsgericht auch unterlassen, mängelfreie Feststellungen zu treffen, sodass eine abschließende Erledigung der zur Entscheidung anstehenden Rechtsfrage nicht möglich ist (§ 503 Z. 4 ZPO).

3. Schließlich haftet dem Berufungsurteil auch eine unrichtige rechtliche Beurteilung (§ 503 Z. 4 ZPO) an, da dieses von einer Anwendbarkeit der Entscheidung des OGH vom 12.6.2001, 4 Ob 127/01 g, auf den gegenständlichen Fall ausgeht. Die zitierte Entscheidung kam im Rahmen einer vorgenommenen Interessenabwägung zu dem Ergebnis, dass die eigenen Interessen des dort Beklagten an der Ausübung seines Rechts auf freie Meinungsäußerung stärker wiegen als das Urheberrecht der dort klagenden Partei bezüglich ihrer vollständig und unverändert wiedergegebenen Texte.

Würde man diese Entscheidung daher auf dem vorliegenden Fall anwenden, so müsste der Beklagte ein eigenes Interesse an der Verwendung der ins Netz gestellten Texte haben. Gerade ein solches eigenes Interesse wird aber vom Beklagten nicht verfolgt, und hat er ein solches weder vorgebracht, noch wurde es vom Erstgericht festgestellt. Vielmehr beabsichtigt der Beklagte, in rechtsmissbräuchlicher Weise unter dem Vorwand, es bestehe ein öffentliches Interesse an kritischer Berichterstattung (welches tatsächlich nicht zu sehen ist) einen Feldzug gegen die klagenden

Parteien zu führen, was aber nicht geeignet ist, ein eigenes Interesse im Sinne der zitierten Entscheidung darzustellen, und deshalb in dieser auch keine Deckung findet.

Weiters wurden die vom Beklagten auf seiner Homepage verbreiteten Texte, anders als von der zitierten Entscheidung gefordert, nicht vollständig und unkommentiert, sondern lediglich ausschnittsweise und damit irreführend zitiert. Wörtlich heißt es in der Entscheidung des OGH, die Behauptung der Klägerin „lässt sich nur durch eine Wiedergabe der Artikel belegen; weder ihre Zusammenfassung noch ihre Kommentierung kann zum Ausdruck bringen, wogegen sich die Kritik des Beklagten richtet“. Es sei für den Beklagten „notwendig, die Artikel ohne jede Änderung in seiner Homepage aufzunehmen ... weil nur die unkommentierte Wiedergabe der Artikel einen unverfälschten Eindruck vermittelt ...“. Weiters heißt es, nur die Wiedergabe „sämtlicher Artikel“ sei geeignet, die Vorgangsweise der Klägerin aufzuzeigen. Gemeint sind also nur die unkommentierten, vollständigen und außerdem vollzähligen Artikel der dort klagenden Partei. Im vorliegenden Fall ist aber weder eine unkommentierte Wiedergabe (. /3) noch eine Wiedergabe vollständiger bzw. sämtlicher Artikel der klagenden Partei erfolgt. Somit sind aber die grundsätzlichen Entscheidungskriterien im vorliegenden Fall anders gelagert als in jenem Fall, der der zitierten Entscheidung zugrunde lag.

Anders als in dem der zitierten Entscheidung zugrunde liegenden Fall, in welchem es – wie bereits ausgeführt – um die Verletzung der Interessen des dort Beklagten ging, und entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts (ON 27, S 15), ist es für den im gegenständlichen Fall Beklagten keinesfalls notwendig, die Werke der klagenden Parteien zum Zwecke einer von ihm behaupteten „kritischen Berichterstattung“ in seine Homepage aufzunehmen. Anders als in der jüngeren Rechtsprechung des OGH betreffend Bildzitate (vgl. etwa OGH vom 03.10.2000, 4 Ob 224/00 w = MR 2000, 373 [Walter] – Schüssels Dornenkrone), bei welchen die Wiedergabe des Bildinhalts notwendigerweise nur durch die Wiedergabe des Bildes selbst erreicht werden kann, würde es nämlich für die Belange des Beklagten genügen, die Artikel der klagenden Parteien in eigenen Worten bzw. zumindest innerhalb der Grenzen des § 46 Z. 1 UrhG wiederzugeben. Für den Beklagten ist es in der Kritik der „Norweger“ ganz offensichtlich wichtig, die Inhalte der von den „Norwegern“ vertretenen Religion zu kritisieren und den „Norwegern“ – aus welchen Gründen auch immer – „bedenkliche“ Inhalte zum Vorwurf zu machen. Dabei wäre es für den Beklagten unschwer und ganz einfach möglich

gewesen, die von den „Norwegern“ (somit auch von den klagenden Parteien) aufgestellten Behauptungen, vertretenen Ansichten und ausgesprochenen Empfehlungen in der Sache selbst mit eigenen Worten wieder zu geben und sich nur bei besonders wichtigen Passagen der Form des Zitats im Rahmen des § 46 Z. 1 UrhG zu bedienen. Das Urheberrecht ist aber Formenschutz und schützt nicht den Inhalt einzelner Werke der Literatur, sondern die konkrete Ausformung. Es besteht überhaupt keine Notwendigkeit für den Beklagten (auch nicht bei exzessiver Auslegung der Meinungsäußerungsfreiheit) die konkrete Schöpfung der Klagenden (ihr „Werk“) einfach zu übernehmen, für die vom Beklagten angeführten Zwecke der Kritik hätte es ausgereicht, die Inhalte der Kläger in eigenen Worten wieder zu geben und dann zu kritisieren. Es kann daher keinesfalls von einer Notwendigkeit der Verletzung der Urheberrechte der klagenden Parteien ausgegangen werden.

Es gibt keinen Anlass zur Annahme, dass die Entscheidung 4 Ob 127/01 g auf abweichende Sachverhalte in gleichem Maße anwendbar wäre. Dies würde zudem auch der Rechtssicherheit widersprechen, handelt es sich doch bei den im Urheberrechtsgesetz vorgesehen freien Werknutzungen bewusst um ein in sich geschlossenes System, welches für bestimmte, im einzelnen angeführte Fälle Ausnahmen vom Urheberrechtsschutz vorsieht. Sowohl Berechtigter als auch Nutzer müssen sich im Wesentlichen darauf verlassen können, dass dieses System vollständig ist und als sichere Leitlinie dienen kann (MR 2001, 309 [Walter]).

Die Konsequenz aus der Anwendbarkeit der zitierten Entscheidung auf diesen Fall wäre die Zulässigkeit eines Eingriffs in Urheberrechte zum Zwecke einer unter dem Deckmantel des Rechts auf freie Meinungsäußerung vorgenommenen Kreditschädigung. Da dies vom OGH nicht beabsichtigt sein kann, muss eine grundrechtlich gebotene Interessenabwägung eindeutig gegen den Standpunkt des Beklagten sprechen. Bei rechtsrichtiger Bewertung des festgestellten Sachverhalts hätte das Berufungsgericht zur Bestätigung des erstgerichtlichen Urteils kommen müssen.

4. Aus den genannten Gründen wird gestellt der

Antrag

der Oberste Gerichtshof der Republik Österreich möge das Urteil des OLG Wien vom 24.3.2005, GZ 4 R 315/04 d, dahingehend abändern, dass der Klage vollinhaltlich stattgegeben bzw. das Urteil des Erstgerichts vom 26.7.2004, GZ 16 Cg 115/02 v, wieder hergestellt werde, in eventu das angefochtene Urteil aufheben und die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht, in eventu an das Erstgericht zurückverweisen.

Wien, 03.05.2005

02/ChrGri/3 - 4/tz - 255008.doc

1. Sigurd J. Bratlie
2. Skjulte Skatters Forlag

An Kosten werden verzeichnet:

Revision TP3c	€ 977,90
50 % ES	€ 488,95
20 % Ust.	€ 293,37
<u>Pauschalgebühr</u>	<u>€ 2.335,30</u>
Gesamt	€ 4.095,52